

Führerschein weg! Was ist zu tun?

Wichtige Hinweise für Betroffene

**von Clemens Martin
und Christian Weger**

**Rechtsanwälte
Fachanwälte für Verkehrsrecht**

in Wiesbaden

**www.ra-clemens-martin.de
www.ra-weger.de**

I. Teil

Einleitung und allgemeine Hinweise

Sie haben Ihren Rechtsanwalt mit der Wahrnehmung Ihrer rechtlichen Interessen, insbesondere Ihrer Verteidigung beauftragt, weil Sie um Ihren Führerschein fürchten. Dies war ein kluger Schritt; denn die Wirkungen des Verlustes der Fahrerlaubnis auch nur für kurze Zeit können gravierend sein, angefangen von fehlender individueller Mobilität bis hin zu beruflichen Beeinträchtigungen, ganz zu schweigen von den oftmals hinzutretenden finanziellen Belastungen etwa durch Bußgelder oder Strafen. Der Rechtsanwalt wird alles in seiner Macht stehende tun, um einen Führerscheinverlust abzuwenden oder zumindest die Zeit "ohne" für Sie so kurz wie möglich zu halten. Eine effektive Verteidigung und Interessenvertretung kann aber nur gewährleistet werden, wenn Sie sich strikt an die Empfehlungen Ihres Anwalts halten.

Ab **sofort** wollen Sie daher in Ihrem eigenen Interesse folgende **Verhaltensregeln** beachten:

- Sie selbst geben in Ihrer Angelegenheit keine Erklärungen ohne vorherige Rücksprache mit Ihrem Rechtsanwalt/ Verteidiger ab.
- Sie werden keinen Vorladungen der Polizei Folge leisten, es sei denn, dieses ist mit Ihrem Verteidiger ausdrücklich so abgesprochen.
- Sollten Sie (oder Ihre mit Ihnen im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen) von der Polizei Zuhause oder gar an der Arbeitsstelle aufgesucht und zu dem Vorfall befragt werden, geben Sie keine Erklärungen zur Sache ab und verweisen Sie darauf, dass Sie bereits einen Rechtsanwalt mit Ihrer Verteidigung beauftragt haben. Weisen Sie darauf hin, dass alle erforderlichen Erklärungen von Ihrem Verteidiger abgegeben werden.
- Sie legen Ihrem Rechtsanwalt/ Verteidiger unaufgefordert sämtliche Schriftstücke vor, die Ihnen zugehen, sei es von Behörden, der Polizei, der Staatsanwaltschaft oder einem Gericht.
- Holen Sie für Sie bei der Post niedergelegte Schriftstücke bitte unverzüglich ab. Der Briefzusteller, der bei Ihnen Zuhause niemanden antrifft, legt in Ihren Briefkasten nur einen Benachrichtigungszettel über eine niedergelegte (d.h. bei der Postfiliale innerhalb einer Frist abholbare) Postsendung ein. Alle Sie beschwerenden behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen werden zugestellt. Selbst wenn Sie ein niedergelegtes Schriftstück bei der Post nicht abholen, müssen Sie sich den Zugang zurechnen lassen, d.h. insbesondere wichtige Fristen laufen bereits, selbst wenn Sie von dem Inhalt des niedergelegten und nicht abgeholt Schriftstücks keine Kenntnis haben.

Ihr Anwalt wird mittlerweile Ihren Fall mit Ihnen ausführlich besprochen haben und Ihnen, soweit zu diesem Zeitpunkt schon möglich, bereits erläutert haben, was auf Sie zukommen kann und worauf es für die Beurteilung Ihres Falls ankommt.

Diese "frischen" und vielfältigen Informationen vermischen sich oftmals mit Ihrem eigenem Wissen oder eigenen Erfahrungen, vielleicht auch mit Meinungen von Bekannten oder Kollegen. Um einer möglichen Irritation abzuweichen, werden in dieser Broschüre im folgenden und II. Teil allgemein die beiden möglichen Arten eines Führerscheinverlustes, nämlich **Fahrverbot** und **Entziehung der Fahrerlaubnis**, sowie deren Bedeutung näher dargestellt.

Im III. Teil der Broschüre werden ausgesuchte Tatbestände, die am häufigsten zum Verlust des Führerscheins führen, genauer beleuchtet; es wird erklärt, wann und ggf. für wie lange es zu einem Fahrverbot oder gar zu einem Entzug der Fahrerlaubnis **kommen kann**.

•

II. Teil

Mögliche Arten des "Führerscheinverlustes"

Es gibt, laienhaft ausgedrückt, zwei verschiedene Möglichkeiten, den Führerschein zu "verlieren", nämlich entweder durch ein **Fahrverbot** oder durch **Entziehung der Fahrerlaubnis**. Beide Maßnahmen unterscheiden sich gravierend.

1. Fahrverbot

Das Fahrverbot ist das "mildere" Mittel. Es wird bei schweren oder wiederholt begangenen **Ordnungswidrigkeiten** verhängt, etwa bei einer erheblichen Geschwindigkeitsüberschreitung oder bei bestimmten Alkohol- oder Drogentaten. Aber auch bei Straftaten kann ein Fahrverbot in Betracht kommen.

Das Fahrverbot ist auf 1 bis maximal 3 Monate befristet. Angeordnet wird es bei Ordnungswidrigkeiten durch die Verwaltungsbehörde im Rahmen eines **Bußgeldbescheids**, also ohne vorangegangene gerichtliche Verhandlung. Dieser Bußgeldbescheid mit dem dort angeordneten Fahrverbot wird erst zwei Wochen, nachdem er Ihnen zugestellt worden ist, rechtskräftig, wenn gegen ihn kein Einspruch eingelegt wird; d.h., dass Sie frühestens ab Rechtskraft kein Fahrzeug mehr führen dürfen. Beachten Sie, dass der Bescheid auch als zugestellt gilt und damit rechtskräftig wird, wenn nur eine Benachrichtigung des Postboten über die Niederlegung in Ihrem Briefkasten ist, egal ob Sie ihn bei der Post abholen oder nicht (siehe auch oben "I. Einleitung")!

Im Falle von Straftaten wird das Fahrverbot immer durch ein Gericht angeordnet, entweder im Rahmen eines sog. Strafbefehls oder in einem auf eine Hauptverhandlung folgenden Urteil. Für einen Strafbefehl gilt das oben für die Zustellung eines Bußgeldbescheids Gesagte entsprechend.

Der Führerschein wird während der Fahrverbotszeit **amtlich verwahrt**, in der Regel bei der den Bußgeldbescheid ausstellenden Verwaltungsbehörde. Bei Straftaten tritt an diese Stelle in der Regel die zuständige Staatsanwaltschaft.

ACHTUNG!

Ab Zeitpunkt der Rechtskraft des Bußgeldbescheids dürfen Sie kein Fahrzeug mehr führen, völlig unabhängig davon, ob Sie den Führerschein abgegeben haben oder nicht! Fahren Sie trotzdem, machen Sie sich strafbar!

Hinzu kommt, dass die Zeit des Fahrverbots erst ab **Abgabe des Führerscheins** zur Verwahrung zählt, obwohl Sie schon ab Rechtskraft nicht mehr fahren dürfen. Geben Sie den Führerschein daher, natürlich nach Rücksprache mit Ihrem Anwalt, **pünktlich** zum geforderten Termin ab, denn umso früher dürfen Sie wieder fahren!

Nach Ablauf der Fahrverbotsfrist können Sie Ihren Führerschein ohne förmlichen Antrag von der verwahrenden Stelle wieder in Empfang nehmen bzw. er wird Ihnen per Einschreiben zugeschickt. Erst ab dann dürfen Sie wieder fahren.

2. Entziehung der Fahrerlaubnis

Die Entziehung der Fahrerlaubnis stellt die weitaus einschneidendere Maßnahme dar. Sie kann durch ein **Gericht** als sogenannte Nebenstrafe bei **Straftaten** verhängt werden, die im Zusammenhang mit dem Führen eines Fahrzeugs verübt worden sind, etwa Trunkenheit am Steuer. Die Fahrerlaubnis wird dabei durch Ausspruch im Strafurteil oder Strafbefehl **entzogen**; gleichzeitig ordnet das Gericht eine **Sperrzeit** an, binnen der die Verwaltungsbehörde dem Betroffenen keine neue Fahrerlaubnis erteilen darf.

Die *Entziehung der Fahrerlaubnis* wirkt ab **Rechtskraft** des Urteils bzw. des Strafbefehls. In vielen Fällen wird dem Betroffenen jedoch entweder schon an Ort und Stelle des Verstoßes der Führerschein "abgenommen", oder es kommt kurz nach der Tat zu einem gerichtlichen Beschluß, der die Fahrerlaubnis vorläufig entzieht. Diese Zeit der vorläufigen Entziehung wird durch die Anordnung der o.g. **Sperre** berücksichtigt, d.h. automatisch eingerechnet.

Maximal können jedoch nur **6 Monate** vorläufige Entziehung in der Sperre berücksichtigt werden.

Nach Ablauf der Sperre muß die Fahrerlaubnis im Gegensatz zum *Fahrverbot* bei der zuständigen Führerscheinstelle **neu beantragt** werden. Diese Prozedur nimmt erfahrungsgemäß **8 bis 12 Wochen** in Anspruch.

Es empfiehlt sich daher unbedingt, rechtzeitig vor Ablauf der Sperrfrist einen Antrag auf Wiedererteilung der Fahrerlaubnis zu stellen. Keinesfalls dürfen Sie nach Ablauf der Sperrfrist "automatisch" wieder ein Fahrzeug führen!

Erst, wenn sie den (nunmehr) neuen Führerschein wieder in Empfang genommen haben, dürfen Sie wieder fahren.

Eine erneute **theoretische und praktische Prüfung** ist zwingend erforderlich, falls die Fahrerlaubnis **länger als 2 Jahre** entzogen war. Auch die Zeit einer vorläufigen Entziehung zählt insoweit mit! Doch auch wenn die Fahrerlaubnis weniger als zwei Jahre entzogen war, kann die Verwaltungsbehörde unter bestimmten Bedingungen eine erneute Prüfung anordnen.

Hinweis:

Oft wird übersehen, dass die **Verwaltungsbehörde**, also hier die Führerscheinstelle, grundsätzlich **selbst entscheidet**, ob eine Fahrerlaubnis erneut erteilt wird oder nicht. Sie kann und muß teilweise eine Wiedererteilung von bestimmten Auflagen abhängig machen, wie z.B. von einer erneuten Fahrprüfung oder auch von der Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens (MPU = sog. "Idiotentest"), sofern dafür bestimmte Anhaltspunkte gegeben sind. **An das die Entziehung aussprechende Strafurteil oder den Strafbefehl ist sie also nur insoweit gebunden, als sie vor Ablauf der Sperre keine Fahrerlaubnis erteilen darf.**

Niemals wird sie durch ein Urteil verpflichtet, die Fahrerlaubnis nach Ablauf der Sperre automatisch wieder zu erteilen !

Wann es zu den genannten Auflagen, insbesondere zur Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens kommen kann und was dabei zu beachten ist, erfahren Sie in einem groben Überblick im nächsten Teil.

III. Teil

Taten, bei denen ein Fahrverbot oder eine Entziehung der Fahrerlaubnis in Betracht kommt (beispielhafte Auswahl !).

1. Trunkenheit im Straßenverkehr

Trunkenheit im Straßenverkehr ist kein Bagatelldelikt.

Selbst ohne Hinzutreten weiterer erschwerender Umstände (wie z.B. Sach- oder Personenschaden / Verkehrsunfallflucht) können Sie sich allein durch das Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr unter Alkoholeinfluß (selbstverständlich auch unter dem Einfluß anderer die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigender Substanzen wie z.B. Arzneimittel, Drogen **strafbar** gemacht haben.

Die Polizei führt bei Verdacht auf Alkoholkonsum (etwa "Fahne", auffälliges Fahrverhalten oder dem Eingeständnis des Betroffenen, Alkohol getrunken zu haben) meist noch vor Ort einen sog. **Alkotest** durch. Dieser Test allein weist jedoch Ungenauigkeiten auf, d.h. der dort festgestellte Wert kann **sowohl nach oben als auch nach unten** vom tatsächlichen Alkoholgehalt abweichen. Daher ist er vor Gericht als Beweismittel nur zulässig, soweit der Beschuldigte damit nur einer Ordnungswidrigkeit überführt werden soll.

Zeigt das Meßgerät nun einen Wert an, der auf erhöhten Alkoholkonsum schließen läßt, wird die Polizei bei Verdacht einer Blutalkoholkonzentration von mehr als 1,09 eine **Blutentnahme** veranlassen. Dieser aus der Blutprobe gewonnene Wert alleine ist dann **maßgeblich** für eine eventuell zu verhängende Strafe.

Bei einer festgestellten **Blutalkoholkonzentration** ab **0,5 ‰** bis **1,09 ‰** liegt ohne Hinzutreten weiterer Umstände eine **Ordnungswidrigkeit** vor, § 24 a StVG. Nur in diesem Bereich kann auf eine Blutprobe verzichtet werden, soweit für die Messung der Atemalkoholkonzentration ein technisch besonders ausgestattetes und entsprechend zugelassenes und geeichtes Meßgerät verwendet wird. In der Regel werden ein *Fahrverbot* (s.o. II. Teil) von 1 Monat verhängt sowie eine Geldbuße von € 250,--. Schließlich werden in der Flensburger Zentralkartei („Verkehrssünderkartei“) 4 Punkte eingetragen. Man ist jedoch **nicht** vorbestraft.

Eine wichtige gesetzliche Neuerung gilt seit dem 01.August 2007, die 0,0-Promille-grenze für Fahranfänger und Personen unter 21 Jahren.

Hiernach gilt ein absolutes Alkoholverbot am Steuer für unter 21-Jährige und Fahranfänger während der Probezeit. Wer mit Alkohol im Blut erwischt wird, muss mit einer Geldstrafe von 125 Euro, zwei Punkten in Flensburg, der Verlängerung der Probezeit auf vier Jahre und der Teilnahme an einem Aufbauseminar rechnen. Die 0,5 Promillegrenze gilt ansonsten außerhalb dieser speziellen Personengruppe weiterhin.

Weitaus schwerwiegender ist eine festgestellte Blutalkoholkonzentration von **1,1 ‰ und darüber**. Die Gerichte gehen dann von einer sog. **absoluten Fahruntüchtigkeit** aus. Auch wenn es nicht zu einem Verkehrsunfall, einem Fahrfehler, oder einem sonstigen vorwerfbaren Verkehrsverhalten gekommen ist, haben Sie sich alleine durch Führen eines Kraftfahrzeugs mit hohem Alkoholwert im Blut **strafbar** gemacht. In der Regel ist dann mit einer *Entziehung der Fahrerlaubnis* von etwa 9 - 12 Monaten sowie einer Geldstrafe von ein bis zwei Nettomonatsgehältern (30-60 Tagessätze) zu rechnen, soweit man erstmalig in dieser Richtung in Erscheinung getreten, also nicht einschlägig vorbestraft ist. Bei Wiederholungstätern fallen die Strafen meist weitaus höher, bis hin zur Freiheitsstrafe, aus. In jedem Fall ist man für mindestens 5 Jahre **vorbestraft**. Weiterhin werden **7 Punkte (!)** in der Verkehrssünderkartei eingetragen.

Doch bereits bei Blutalkoholwerten **ab 0,3 ‰** kann eine **Straftat** vorliegen, wenn sog. **Ausfallerscheinungen** hinzukommen, etwa ein Unfall, aber auch schon bloßes "Schlangenlinien fahren" kann unter bestimmten Umständen ausreichen. Man spricht dann von **relativer Fahruntüchtigkeit**. Auch bei einem relativ geringfügigen Blutalkoholgehalt kann es daher bereits zu einer *Entziehung der Fahrerlaubnis* und selbstverständlich auch zu einer Geld- oder gar Freiheitsstrafe (bei Wiederholungstätern) in o.g. Höhe kommen. Auch hierbei gilt man als **vorbestraft** und man erhält **7 Punkte** "in Flensburg",

Anzumerken ist weiterhin, dass die Führerscheinstelle nach Ablauf der vom Gericht festgelegten Sperre (s.o. II.Teil) die Beibringung eines medizinisch-psychologischen Gutachtens fordern kann, so z.B. ab einer Blutalkoholkonzentration von 1,6 ‰, oder wenn Hinweise auf eine überdurchschnittliche Alkoholgewöhnung vorliegen und auch schon bei der ersten Wiederholungstat. Dieser sog. "Idiotentest" wird zu Recht gefürchtet, denn die Durchfallquoten sind sehr hoch, zudem ist er teuer.

Es empfiehlt sich daher dringend, im Falle einer drohenden Begutachtung schon während des Strafverfahrens mit sog. **Nachschulungskursen** zu beginnen. Durch die Teilnahme an diesen Kurse zeigt man Einsicht, was sich u.U. noch positiv auf das Strafmaß auswirken **kann** und im Falle einer späteren Begutachtung von den die Prüfung durchführenden Psychologen ebenfalls wohlwollend aufgenommen wird. Nähere Einzelheiten dazu erfahren Sie von Ihrem Anwalt.

2. Geschwindigkeitsübertretung

Ein *Fahrverbot* (s.o. II.Teil) von einem Monat droht bei einem reinen Geschwindigkeitsverstoß **innerhalb geschlossener Ortschaften** ab einer Überschreitung von **31 km/h**, **außerhalb** ab **41 km/h**. Mindestens einen **Punkt** in Flensburg gibt's bereits sowohl inner- als auch außerorts ab einer Übertretung von **21 km/h**.

Ein Fahrverbot kommt auch dann in Betracht, wenn innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr zum zweiten Mal eine Geschwindigkeitsüberschreitung von mehr als 25 km/h festgestellt wird.

3. Rotlichtverstoß

Zu einem *Fahrverbot* von einem Monat kann es kommen, wenn das Nichtbefolgen des Rotlichts entweder mit einer **Gefährdung** oder **Sachbeschädigung** einherging oder die Rotphase bereits **länger als eine Sekunde** andauerte. **Punkte:** mindestens 3.

4. Verkehrsunfallflucht

Die im Volksmund bekannte "**Fahrerflucht**" ist ebenfalls alles andere als ein Kavaliersdelikt; vielmehr handelt es sich gemäß § 142 Strafgesetzbuch um eine **Straftat** (Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort), die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren geahndet werden kann. Je nach den Umständen des Einzelfalles kommt es entweder zu einem *Fahrverbot* oder sogar zu einer *Entziehung der Fahrerlaubnis*. Man ist vorbestraft und es werden 7 Punkte im Verkehrszentralregister eingetragen.

5. K.O. "nach Punkten" ?

Abschließend soll noch auf das sog. "**Mehrfachtäter-Punktesystem**" eingegangen werden, eher bekannt unter dem Stichwort "**Flensburger Verkehrssünder-Kartei**".

Je nach der Schwere bestimmter begangener Verstöße gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften werden dort jedem Verkehrsteilnehmer Punkte "gutgeschrieben". Erreicht das Konto einen Stand von **9 Punkten**, wird der Betreffende schriftlich **verwarnt**. Kommt es zu einem Stand von **14 Punkten**, wird auf jeden Fall eine theoretische, u.U. auch eine praktische **Prüfung** (Führerscheinprüfung) angeordnet. Kommt es dabei zu zweimaligem Nichtbestehen, **entzieht** die Führerscheinstelle die **Fahrerlaubnis**. Eine "Sperrung" wie in gerichtlichen Urteilen wird jedoch nicht angeordnet. Erreicht man **18 Punkte innerhalb eines Zeitraumes von weniger zwei Jahren**, wird die *Fahrerlaubnis zwingend entzogen*.

Die Fahrerlaubnis kann jederzeit wieder neu beantragt werden, jedoch wird die Führerscheinstelle die erneute Erteilung regelmäßig von dem positiven Ergebnis einer medizinisch-psychologischen Begutachtung abhängig machen. Auch hier empfiehlt sich daher die Teilnahme an **Nachschulungskursen**. Ferner gibt es bereits bei bedenklich erhöhtem Punktestand die Möglichkeit, durch die Teilnahme an speziellen Kursen den **Punktestand zu**

vermindern und so eine drohende Entziehung im Vorfeld zu bekämpfen. Auch hierzu wird Ihnen Ihr Anwalt weitere genauere Informationen erteilen.

Informationsbroschüre Führerschein weg! Was ist zu tun?
Stand August 2007